Schutzkonzept

Ev. Kindergarten „Pusteblume“

Stand Mai 2023

Ev. Kindergarten „Pusteblume“
Am Grenzbuck 4
91732 Merkendorf
09826/1200
Kita.pusteblume-merkendorf@elkb.de

Inhaltsverzeichnis

1 EINFÜHRUNG 1

2 GRUNDLAGEN 1

2.1 Theoretische Grundlagen 1

2.2 Rechtliche Grundlagen 5

3 RISIKOANALYSE 6

4 PRÄVENTION 6

4.1 Personalführung 6

4.1.1 Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Pusteblume Merkendorf 7

4.2 Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall 9

4.3 Pädagogik 10

4.3.1 Reflexion von Macht und Gewalt 11

4.3.2 Bereiche der Prävention 11

5 INTERVENTION 13

5.1 Handlungspläne bei interne und externer Gefährdung 13

6 VERNETZUNG und KOOPERATION 16

7 ADRESSEN und QUELLEN 17

1 EINFÜHRUNG

Täglich begleiten wir Kinder in ihrer Entwicklung.
Damit sie sich gesund entwickeln können, ist es wichtig, dass sich alle Kinder gut aufgehoben fühlen, sicher in ihrer Umgebung sind und liebevoll betreut werden.
Als Basis dafür dient das Kinderschutzkonzept.
Dieses haben wir in einer Fortbildung zum Thema „Schutzkonzept und Sexualpädagogik" und in mehreren Teamsitzungen erarbeitet.
Damit ist das Konzept aber nicht abgeschlossen, sondern begleitet uns im Kindergartenalltag. Deshalb wird es immer wieder in Besprechungen reflektiert.
Verantwortlich für die Umsetzung sind in erster Linie alle Mitarbeiter, die Leitung des Kindergartens und als letzte Instanz ebenfalls unser Träger.
Wir als Einrichtung, aber auch alle Eltern haben Sorge zu tragen, Maßnahmen des Konzeptes umzusetzen, Prävention zu gewährleisten und bei Bedarf einzugreifen.
Es ist wichtig, potenzielle Gefahren interner und externer Kindeswohlgefährdung zu erkennen und entsprechend zu handeln.
Das Schutzkonzept dient dem Schutz und dem Wohl der uns anvertrauten Kinder, deren Eltern und Mitarbeiter in der Einrichtung.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Theoretische Grundlagen

Definition Kindeswohl:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige,

welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte,

für das Kind jeweils günstige Handlungsalternative wählt".

(Maywald Jörg, UN-Kinderrechtskonvention-Impuls für den Kinderschutz,

Leitfaden Staatsministerium)

Die folgende tibetische Weisheit zeigt, wie wichtig ein zum Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist.

„Wenn ein Kind verspottet wird,
lernt es schüchtern zu sein.
Wenn ein Kind beschämt wird,
lernt es sich schuldig zu fühlen.
Wenn ein Kind verstanden und toleriert wird,
lernt es geduldig zu sein.
Wenn ein Kind ermutigt wird,
lernt es sich selbst zu schätzen.
Wenn ein Kind gerecht behandelt wird,
lernt es gerecht zu sein."

Sowie Eltern als auch pädagogische Fachkräfte sind in der Pflicht und in der Verantwortung auf das Wohl des Kindes zu achten.
Das Kindeswohl bezieht sich auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
Als Grundlage für das Wohl des Kindes dient die Bedürfnispyramide nach Maslow.
Hier ist ersichtlich, wie sich die menschlichen Bedürfnisse aufbauen.

Quelle: optimus.diebildungspartner.de/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung-eine-rechtliche-einordnung

Die Bedürfnispyramide zeigt, wie wichtig es ist, die Grundbedürfnisse des Kindes zu befriedigen und ihnen Schutz und Sicherheit zu geben. Erst dann ist es möglich, soziale Kontakte aufzubauen und sich selbst zu verwirklichen.

Im nächsten Abschnitt beschäftigen wir uns mit dem Gegensatz zum Kindeswohl, die Kindeswohlgefährdung.
„Eine **Kindeswohlgefährdung** liegt vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt".
www.familienrecht-muenchen.de

Die Gefährdungsarten unterteilen wir in seelische, körperliche Gewalt und sexuelle Übergriffe.

Unter seelischer Gewalt verstehen wir:

- Ausgrenzen
- Anschreien
- Beschimpfen
- Bloßstellen
- Auslachen
- Bevorzugen
- Unterlassene Hilfe
- Nichtbeachtung

Unter körperlicher Gewalt verstehen wir:

- Hauen
- Schubsen
- Beißen
- an den Haaren ziehen
- Kratzen
- Treten
- Spucken
- Festhalten

Unter sexuellen Übergriffen verstehen wir:

- Grenzüberschreitung bei sog. „Doktorspielen"
- Küssen
- Erzwingen von körperlicher Nähe

Außerdem teilen wir das Verhalten der Kinder, Erzieher und Eltern in drei Bereiche ein. Im folgenden „Ampelsystem" ist aufgeführt welches Verhalten verboten, reflektiert werden muss und welches Verhalten sinnvoll ist.

Dieses **Verhalten schadet Kindern** und ist daher verboten. Dafür werden Mitarbeitende bestraft. Wir wünschen uns, dass Kinder sich so schnell wie möglich jemandem anvertrauen, damit sie geschützt werden können.
(Beispiele: Intim anfassen, Schlagen, Schütteln, Küssen, Einsperren, Verletzen, Misshandeln, Angst machen, zum Essen oder Ausziehen zwingen, Fotos ungefragt ins Internet stellen, bewusste Aufsichtspflichtverletzung, …).

Dieses **Verhalten ist nicht in Ordnung** und für die Entwicklung von Kindern schädlich. Wir wünschen uns, dass Kinder dieses Verhalten mitteilen, damit wir es besprechen und ändern können.
(Beispiele: Auslachen, Ironie, Regeln einseitig ändern, Stigmatisieren, ständiges Loben, Strafen, aggressive Ansprache, …).

Diese Verhaltensweisen können im Alltag passieren, müssen jedoch reflektiert werden: Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Hierbei unterstützt die Methode der kollegialen Beratung bzw. das Ansprechen einer Vertrauensperson.

Dieses **Verhalten ist sinnvoll**, gefällt Kindern aber manchmal nicht. Wir wünschen uns, dass Kinder sagen, wenn sie den Sinn nicht verstehen, damit wir es erklären können.
(Beispiele: Regeln einhalten; Grenzüberschreitungen unter Kindern/ Erwachsenen unterbinden; Hilfe/ Anhalten zur friedlichen Konfliktlösung; Strukturen einhalten; Klare, glaubwürdige und natürlich Konsequenzen erleben; Unversehrtheit wahren; pädagogisch Einfluss nehmen; etc.). [24]

In unserem täglichen Kontakt mit den Kindern ist es wichtig, dass wir sie aufmerksam beobachten. Anzeichen oder Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sich in folgenden Punkten äußern:

- Narben
- Müdigkeit
- Entwicklungsverzögerung
- Ängste
- Rückzug
- Aggression
- Distanzlosigkeit
- Selbstverletzung
- auffällige Anzahl an blauen Flecken
- Vermeidung von Orten, Menschen

Bei Auffälligkeiten wird im Team Rücksprache gehalten und die Leitung informiert.
Als weiterer Schritt wird bei Bedarf das Jugendamt Ansbach hinzugezogen.

2.2 Rechtliche Grundlagen

Das Wohl des Kindes steht an erster Stelle und ist auch in folgenden Paragraphen gesetzlich geregelt. Gesetzliche Standards halten wir selbstverständlich ein.
Zu diesen rechtlichen Grundlagen gehören:

- *Grundgesetz (Art. 1&2 in Auszügen)*
  „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich."

- BGB (§1631 Abs.2)
  „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig" – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.

- UN-Kinderrechtskonvention (Art.2,3,12,16,17,19,24,27,28,31)
  Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt zu schützen: Dies beinhaltet nicht nur Formen körperlicher, sondern auch seelischer Gewalt, Ausbeutung, Verwahrlosung, Vernachlässigung und des sexuellen Missbrauchs. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind das Recht zu, in allen, das Kind berührenden Angelegenheiten, seine Meinung frei äußern zu dürfen und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seines Alters und seiner Reife.

- SGB VIII (§1 Abs.3;8a,8b,30,45,46,47,72a)
  "Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

- BayKiBiG (Art. 9b)
  Dieser Artikel dient zur Sicherung des Kindeswohls.
  Die Fachkräfte müssen bei Aufnahme in den Kindergarten den Nachweis der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung überprüfen.
  Ebenfalls weisen sie die Eltern auf eine Inanspruchnahme von Hilfen hin, falls dies für notwendig erachtet wird.
  Der Träger muss dafür Sorge tragen, dass bei einer vorliegenden Gefährdung in der Einrichtung die notwendigen Schritte vollzogen werden.

- AVBayKiBiG (§1 Abs.3)
  Laut § 1 (3) der Ausführungsverordnung zum BayKiBiG (AVBayKiBiG) basiert die Arbeit des pädagogischen Personals auf dem Konzept der Inklusion und der Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

3 RISIKOANALYSE

Zum einen ist es wichtig, dass wir uns mit möglichen Risiken bezüglich des Kindeswohls auseinandersetzen und zum anderen, dass wir unser Handeln diesbezüglich überdenken.
In unserer Einrichtung gibt es vielseitige Spielmöglichkeiten.
Manche Orte sind direkt einsehbar und manche weniger. Deshalb ist es wichtig, dass wir uns die „kritischen" Spielbereiche bewusst machen und dementsprechend unserer Aufsichtspflicht nachgehen.
Deshalb setzen wir uns regelmäßig in Teambesprechungen mit möglichen „kritischen Spielbereichen im Kindergarten auseinander.
Hierzu dient uns eine im Team erarbeitete Checkliste.
Diese Liste beinhaltet Punkte wie z.B. alle Räumlichkeiten im Kindergarten, den Gartenbereich, Bring- und Abholsituation, Zusammenarbeit mit Therapeuten und die Pflege- / Wickel- und Essenssituation. Wir besprechen die Checkliste Punkt für Punkt und ergänzen diese gegebenenfalls durch neue Bereiche.

4 PRÄVENTION

4.1 Personalführung

Bisher haben wir uns mit „kritischen" Situationen im Alltag auseinandergesetzt.
Im nächsten Punkt gehen wir auf die Rahmenbedingungen ein, welche wir schaffen können, um dem Kindeswohl nachzukommen.
Jeder Einzelne aus dem Team ist verantwortlich das Schutzkonzept in seiner täglichen Arbeit umzusetzen. Als Hilfestellung und für Fragen dient uns hier unsere Kinderschutzbeauftragte. Außerdem ist die Leitung für die Reflexion und gegebenenfalls Ergänzung für die erarbeiteten Leitpunkte verantwortlich.
Schon bevor eine neue Mitarbeiterin bei uns tätig wird, haben wir für die Personalauswahl nachfolgende Kriterien festgelegt. Diese gelten ebenso für das bestehende Team.

- Jeder unserer Mitarbeiter muss in definierten Abständen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.
- Am Tag der Probearbeit und während der Probezeit achten wir gezielt auf den Umgang mit den Kindern.
- Ebenfalls achten wir bei der Einstellung auf den Lebenslauf und hinterfragen diesen.
- Außerdem muss jeder neue Mitarbeiter das Schutzkonzept lesen und unterzeichnen.
  Bereits beim Vorstellungsgespräch weisen wir auf unseren Verhaltenskodex hin.
- Die Wertschätzung der Kinder ist uns sehr wichtig
- Dieses Verhalten erwarten wir ebenfalls am Tag der Probearbeit und darüber hinaus.
  Hier ist uns besonders wichtig, wie das Nähe – Distanzverhältnis zu den Kindern gelebt wird. Die Probezeit ist bei uns klar festgelegt.
- Wird ein neuer Mitarbeiter in einer bestehenden Gruppe eingestellt, ist einer der Kolleginnen beim Vorstellungsgespräch anwesend.
- Sowohl bei neuem als auch bei bereits eingestellten Personal achten wir auf das äußere Erscheinungsbild.
- Jeder Mitarbeiter unterliegt der Schweigepflicht. Dies ist im Arbeitsvertrag festgehalten.

Des Weiteren reflektieren wir mit den Mitarbeitern im „Vier-Augen-Gespräch" bzw. im Mitarbeitergespräch Befindlichkeiten, problematische Situationen und sonstige Anliegen.
Probleme greifen wir auf, indem wir sie im Team thematisieren und einen Lösungsweg suchen. Ebenfalls können wir unsere Fachberatung hinzuziehen oder Leitungskonferenzen zum Austausch nutzen.

4.1.1 Verhaltenskodex der Kindertagesstätte Pusteblume Merkendorf

Der Verhaltenskodex bedeutet eine Sammlung verschiedener Verhaltensrichtlinien in unserem Kindergarten. Er beinhaltet verbindliche Verhaltensregeln im Umgang mit Nähe und Distanz. Das heißt also, wie wir uns in bestimmten Situationen verhalten sollen. Verhaltensregeln erleichtern uns Grenzverletzungen zu benennen, zu erkennen und notwendige Interventionen durchzuführen.
Der hier aufgeführte Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeiter und externe Kräfte verpflichtend.

Verhaltensregeln bei der Gestaltung von Nähe und Distanz in sensiblen Situationen

- Toiletten/Wickelsituation:

Jedes Kind geht alleine auf die Toilette. Das Kind wird durch einen Erwachsenen begleitet, wenn es erwünscht ist. Die Erwachsenen bleiben vor der Tür stehen und gehen nicht mit in die Kabine. Soweit es möglich ist, soll sich das Kind selbst im Intimbereich reinigen. Bei Bedarf und Wunsch des Kindes unterstützen wir es. Die Kinder werden nur in den dafür vorhergesehenen Räumen, dem WC oder dem Waschraum umgezogen. Sie dürfen den Wunsch äußern, welche Person es beim Toilettengang begleiten oder wickeln soll. Wir versuchen diesen Wunsch zu respektieren.
Beim Wickeln ist es wichtig, dass bei jedem Kind seine eigene Wickelunterlage und seine Windeln verwendet werden. Dabei tragen wir Einmalhandschuhe und achten auf einen hygienischen Ablauf.

- 1:1 Situationen wie zum Beispiel bei den Therapeuten oder in Konfliktsituationen

Die Therapeuten müssen ein polizeiliches Führungszeugnis bei uns hinterlegt haben. Wir als Team schauen ab und an in den Therapieraum. Die Räume sind nicht verschlossen und sind jederzeit für uns einsehbar.
Bei den 1:1 Situationen respektieren und beachten wir die Signale der Kinder. Wenn Kinder einen Wunsch haben, versuchen wir diesem nachzugehen. Zum Schutz anderer und sich selbst müssen aber bestimmte Maßnahmen ergriffen werden. In Gefahrensituationen gilt der Eigen- oder Fremdschutz vor dem Wunsch des Kindes.

- Beim Essen und Trinken

Mittagessen: Wir motivieren die Kinder, das bestellte Mittagessen immer zu probieren. Wenn es dieses nicht essen möchte, bieten wir ihm an, seine mitgebrachte Brotzeit vom Vormittag zu essen, sofern noch Essen in der Dose vorhanden ist.
Der Nachtisch wird dem Kind nicht vorenthalten, auch wenn es das Probieren des Mittagessens verweigert.
Trinken: Sollte die Tasse des Kindes nach dem Essen noch ganz voll sein, werden die Kinder von uns animiert 2 bis 3 große Schlucke zu sich zu nehmen. Wir zwingen es nicht, die Tasse ganz auszutrinken.

- Kinder untereinander

Wir achten darauf, dass die Kinder die Grenzen der anderen Kinder akzeptieren, beachten und respektieren. Eine Missachtung der Grenzen wird ausgesprochen und mit den Kindern reflektiert.

- Schlafsituation

Nach dem Mittagessen werden die Kinder zu Bett gebracht. Die Kinder legen sich selbständig hinein oder werden von uns hingelegt. Falls Kinder sich wieder aufsetzen, fordern wir sie leise auf, sich wieder hinzulegen. Bei wiederholtem Aufstehen oder wenn Kinder das Sprechen anfangen, setzen wir uns ans Bett und versuchen durch beruhigende Worte oder Gesten, die Kinder zum Schlafen zu bringen.
Wir achten auf die verschiedenen Bedürfnisse der Kinder, damit sie einschlafen können.

- Trennungssituation

Beim morgendlichen Bringen in die Gruppe kommt es manchmal vor, dass sich die Kinder nur schwer von Mama oder Papa lösen. Um es abzulenken versuchen wir das Interesse des Kindes für ein Spiel, Buch oder dergleichen zu wecken. Die Eltern sollen uns die Kinder bewusst übergeben und sich ebenfalls bewusst von den Kindern verabschieden.

- Körperliche Nähe wie Trösten, Kuscheln etc.

Wenn ein Kind das Bedürfnis nach körperlicher Nähe hat, nehmen wir es auf den Schoß und streicheln es (immer über der Kleidung). Diese Situationen können entstehen, wenn sich ein Kind verletzt hat oder es sich unwohl fühlt.

4.2 Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Wird dieser Verhaltenskodex von den Fachkräften missachtet oder allgemein Grenzen überschritten, wird dies im „Vier Augen Gespräch" oder im Team angesprochen und Schritt für Schritt können folgende arbeitsrechtliche Konsequenzen in Kraft treten:

- *Dienstanweisung*
  In der Dienstanweisung macht der Arbeitgeber von seinem Weisungsrecht Gebrauch und verfasst schriftlich für alle Mitarbeitenden, wie eine konkrete Aufgabe umzusetzen ist. Dies ist mit Datum und Unterschrift von allen Mitarbeitenden zur Kenntnis zu nehmen und enthält den Hinweis, dass Zuwiderhandeln arbeitsrechtliche Konsequenzen haben kann.

- *Abmahnung*
  Eine Abmahnung dient als Hinweis darauf das kritische Verhalten in Zukunft konkret zu unterlassen , mit der Androhung der Kündigung im Falle der Wiederholung des Zuwiderhandelns.

- *Freistellung*
  Als Sofortmaßnahme zum Schutz der Beteiligten oder möglichen Betroffenen kann eine sofortige Freistellung vom Dienst - bis zur Klärung des Sachverhaltes und/oder Einleitung weiterer Maßnahmen - notwendig sein.

- *Kündigung*
  Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann fristlos, auf Verdacht, verhaltensbedingt oder ordentlich erfolgen.

4.3 Pädagogik

Unser Ziel ist es die Kinder in ihrer Entwicklung und Selbstsicherheit zu stärken. Wir wollen sie ermutigen ihre eignen Bedürfnisse wahrzunehmen und zu äußern.
Folgende Grundaussagen für Kinder dienen dafür als Leitlinie:

- Dein Körper gehört dir. Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem Du angefasst werden möchtest.
  (Entwicklung eines positiven Körpergefühls)

- Deine Gefühle sind wichtig. Du kannst deinen Gefühlen vertrauen. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierige Gefühle sind.
  (Vertrauen in die eigenen Gefühlswahrnehmungen stärken)

- Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Aber es gibt auch solche, die komisch sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Niemand hat das Recht, dich zu schlagen oder dich so zu berühren, wie und wo du es nicht willst. Manche Leute möchten so berührt werden, wie du es nicht willst: niemand darf dich zu Berührungen überreden oder zwingen.
  (Unterscheidung zwischen angenehmen und unangenehmen Berührungen).

- Du hast das Recht, Nein zu sagen. Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder Dinge von dir verlangt, die du nicht willst, dann darfst du Nein sagen und dich wehren. Es gibt Situationen, in denen du nicht gehorchen musst.
  (respektvoller Umgang mit Grenzen)

- Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend. Schlechte Geheimnisse sind unheimlich und schwer zu ertragen. Solche darfst du weitererzählen, auch wenn du versprochen hast, es niemandem zu sagen.
  (Unterscheidung zwischen guten und schlechten Geheimnissen)

- Wenn dich etwas bedrückt oder du unangenehme Erlebnisse hast, rede darüber mit einer Person, der du vertraust. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen wird.
  (Hilfe suchen)

- Du bist nicht schuld. Wenn Erwachsene deine Grenzen überschreiten, ob du nein sagst oder nicht, sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.
  (Schuldgefühle abwenden)

4.3.1 Reflexion von Macht und Gewalt

Es gibt unterschiedliche Bereiche von Macht und Gewalt, die wir folgendermaßen für uns definiert haben.
Unter Gewalt verstehen wir eine Handlung, die sich psychisch oder physische auf das Gegenüber auswirkt. Sie kann Gegengewalt, Angst, Trauma, Scham, Rückzug, Schmerzen erzeugen und Hilflosigkeit vermitteln.

Als niederschwellige Form von Macht und Gewalt verstehen wir die **„Panne".**
Eine Panne ist reversibel, unbewusst und kann „repariert" werden. Erfolgt eine Panne muss diese offen angesprochen werden. Außerdem muss der Verursacher sich selbst reflektieren und ebenfalls entschuldigen.

Als nächste Stufe folgt für uns die **„Grenzverletzung".**
Eine Grenzverletzung ist eine bewusste Handlung gegenüber der betroffenen Person. Manchmal ist aber ein Handeln gegen den Willen und zum Schutz des Kindes notwendig, wenn z.B. Gefahr droht.

Danach folgt für uns der **„Übergriff".**
Bei dieser Handlung wird eine Grenze körperlich und/oder physisch überschritten, um die eigene Macht auszuspielen. Diese Aktion dient alleine dem Täter.

Als extremste Stufe der Gewalt sehen wir den **„Missbrauch".**
Hier erfolgt eine bewusste Grenzverletzung, die nur dem Täter dient. Diese findet körperlich und/oder psychisch statt. Dabei wird Druck aufgebaut, kann zu dauerhaften Schäden führen und sich wiederholen.

Wir haben einen Schutzauftrag, der hauptsächlich zur Prävention dient. Gewalt ist immer und überall möglich. Deshalb müssen wir sowohl unsere Kinder, deren Eltern und Mitarbeiter stärken, um kritische Situationen zu erkennen und zu meistern.
Damit wir unserem Schutzauftrag gerecht werden, dienen uns Fortbildungen und ein regelmäßiger Austausch im Team.

4.3.2 Bereiche der Prävention

Prävention durch eine ganzheitliche Sexualpädagogik
Bei uns im Kindergarten dürfen sich alle Kinder, unabhängig von ihrem Geschlecht, mit allen Rollen auseinandersetzen. Die Umgebung und Spielangebote werden so angeboten, dass sie möglichst geschlechtsunspezifisch sind. Dies ist ein wichtiger Bestandteil für die Selbsterfahrung, da sie ein grundlegendes Element der Prävention ist.
Ebenso dürfen sich die Kinder im täglichen Spiel im Blick auf ihr Geschlecht und ihre Kultur entdecken. In speziellen Aktionen, klaren Regeln bei Rollenspielen und dem Toilettengang können die Kinder diese Fähigkeiten erwerben.

Prävention durch Reflexion
An unserem jährlichen Teamtag evaluieren und überarbeiten wir das Schutzkonzept. Außerdem sind die einzelnen Elemente daraus immer wieder Punkte in unserer Teambesprechung. Besonders der Verhaltenskodex wird anhand der erarbeiteten Checkliste reflektiert.

Prävention durch externe Fachkräfte
Wichtig ist es den Alltag in den Blick zu nehmen und „kritische" Situationen zu analysieren.
Neben unserer Reflexion im Team werden ebenfalls externe Referenten und Fachkräfte hinzugezogen. Somit können wir uns im Hinblick auf den Schutz der Kinder sensibilisieren und weiterbilden.

Beteiligungs- und Rückmeldungskultur
Kinder haben Rechte ihre Wünsche und Vorschläge zu äußern. In unserem täglichen Gesprächskreis haben die Kinder die Möglichkeit dazu. Aber auch im Alltag gehen wir auf die Vorschläge und Äußerungen der Kinder ein.
Ebenfalls dürfen und sollen die Eltern ihre Anregungen und Beschwerden äußern können. Dies kann im persönlichen Gespräch nach folgenden Schritten ablaufen:

- ➔ Kontakt zur Gruppenerzieherin
- ➔ Kontakt zur Leitung
- ➔ Einbeziehung des Trägers
- ➔ Externe Beratungsstelle (z.B. Frühförderstelle, mobile Hilfe, Jugendamt)

Als ein weiteres Element der Beschwerdekultur nutzen wir die jährliche Elternbefragung. In einem Fragebogen können uns die Eltern Rückmeldung zu den Rahmenbedingungen, unserem pädagogischen Handeln und der Elternpartnerschaft geben.
Im jährlichen Entwicklungsgespräch haben alle Eltern die Möglichkeit ihre Anliegen in einem „Vier Augen Gespräch" zu äußern.
Außerdem steht der Elternbeirat immer als Ansprechpartner für alle Eltern zur Verfügung.
Dieser tritt bei Bedarf mit uns in Kontakt und trägt die Punkte der Eltern vor.

5 INTERVENTION

5.1 Handlungspläne bei interner und externer Gefährdung

Tritt ein Ereignis in Bezug auf die Kindeswohlgefährdung auf, ist es zunächst wichtig folgende Leitpunkte zu beachten:

- Ruhe bewahren, nicht unüberlegt oder überstürzt handeln
- Alternativhypothesen prüfen
- von der Wahrhaftigkeit des Kindes ausgehen, nicht an Aussagen von Kindern zweifeln
- Wünsche der Kinder beachten, geplante Interventionen mit Kindern besprechen und nur im Notfall gegen den Willen des Kindes handeln
- Fachkräfte hinzuziehen

Bestätigt sich ein Verdachtsfall gehen wir nach diesen aufgeführten Punkten vor.

1. Welche Sofortmaßnahmen sind nötig?
2. Wen muss ich informieren? - Meldepflicht Jugendamt
3. Ist alles sorgfältig dokumentiert?
4. Wird der Datenschutz berücksichtigt?

Im Folgenden ist das Handlungsschema aufgeführt, welches den Ablauf bei einem Verdacht bezüglich der Kindeswohlgefährdung aufzeigt.
Bei kritischen Situationen gehen wir nach den unten aufgeführten Handlungsplänen vor.

Handlungsplan bei Gefährdungen für das Kind in der **Familie/Eltern**:

	Vorgehensweise	**Verantwortung**
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2. Schritt	Info & Austausch mit den Teamkolleg*innen	Mitarbeiter
3. Schritt	Info & Austausch mit der Leitung	Mitarbeiter
4. Schritt	Ist es eine akute Gefährdung? - Ja: Meldung an den Träger und sofortige Meldung an das Jugendamt - Nein: Meldung an Träger und Besprechung/Austausch	Kita-Leitung
5. Schritt	Elterngespräch/Gespräch mit Sorgeberechtigten Termin für Rücksprachen	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
6. Schritt	Kooperation mit Eltern + Beratungsstellen Vereinbarungen treffen, Unterstützungen anbieten, Schritte festhalten	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung
7. Schritt	Termin für Rückmeldung	Mitarbeiter, Leitung, päd. Fachberatung

Handlungsplan bei Gefährdungen für das Kind **in Bezug auf das Personal**:

	Vorgehensweise	**Verantwortung**
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo	Mitarbeiter
2. Schritt	Info an Leitung → Information an Träger	Mitarbeiter, Leitung
3. Schritt	Unverzügliche Abklärung von Fakten 1. Klärendes Gespräch mit verdächtigem Mitarbeiter 2. ggf. Gespräch mit beteiligten Mitarbeitern und Zeugen	Mitarbeiter, Leitung
4. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos – liegt ein begründeter Verdacht vor? Nein: Mitteilung an Träger und Aufarbeitung des Vorfalls nach Prinzip der Rehabilitation Ja: Schritt 5	Kita-Leitung
5. Schritt	Sofortmaßnahmen zum Beenden der Gefährdung zum Schutz des Kindes (Kontakt unterbinden, organisatorische Maßnahmen wie Vertretung des Mitarbeiters) → Eltern des betroffenem Kindes informieren	Leitung, Träger
6. Schritt	Mitteilung an das Team	Leitung
7. Schritt	Elterngespräch mit Termin für Rücksprachen	Leitung
8. Schritt	Aufarbeitung des Vorfalles mit Mitarbeiter, Leitung/ ggf. Träger mit Unterstützungsleistungen Alle weiteren Schritte und Maßnahmen übernehmen die Leitung, Träger, Fachbereichsleitungen und Kinderschutzmitarbeiter	

Handlungsplan bei Gefährdungen für das Kind im **persönlichen Umfeld des Kindes, wie Therapeuten, Praktikanten**:

	Vorgehensweise	**Verantwortung**
1. Schritt	Wahrnehmung: Wer, Was, Wann, Wo Durch Selbstwahrnehmung o. mündliche Überlieferung	Mitarbeiter
2. Schritt	Info und Austausch mit Teamkollegen	Mitarbeiter
3. Schritt	Information an die Leitung → Info an den Träger und Landratsamt	Mitarbeiter, Leitung
4. Schritt	Unverzügliches abklären der Fakten - Gespräche mit allen beteiligten Kindern - Gespräch mit geschädigten Kindern Gespräch mit Betroffenen	Mitarbeiter, Leitung
5. Schritt	Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Sofortmaßnahmen zum Beenden der Gefährdung	Mitarbeiter
6. Schritt	Eltern des betroffenem Kindes informieren	Mitarbeiter, Leitung

7. Schritt	Elterngespräche, Angebot von Aufarbeitungs- und Unterstützungsleistungen durch Fachkräfte anbieten	Mitarbeiter, Leitung
8. Schritt	Information an Bereichsleitung/Fachberatungsstellen	Leitung
9. Schritt	Verstärkte Beobachtung im Tagesablauf und spielerische Aufarbeitung mit Kindern im Gespräch, im Spiel, päd. Angebote	Mitarbeiter
10. Schritt	Termin für Elterngespräch	Mitarbeiter, Leitung

Ob das Hinzuziehen der Polizei nötig ist, entscheidet die Leitung, der Träger oder das Jugendamt.

Zum Dokumentieren einer Gefährdung nutzen wir die Vorlagen der Internetseite *www.elk-wue.de.(*siehe auch „Quelle")

In einem bestätigten Verdachtsfall müssen folgende Meldepflichten an das Jugendamt eingehalten werden.

Meldepflicht nach §47 SGB VII:

- gemeldet werden müssen alle Ereignisse oder Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährden und die eine Veränderung der Konzeption haben oder den Einrichtungsbetrieb gefährden
- besonders bedeutend sind der Regelung entsprechende Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers, die ordnungswidrig sind und mit Bußgeld nach dem §104 Abs. 1 Nr. 3 geahndet werden
- Ereignisse oder Entwicklungen müssen dem örtlichem Jugendamt unverzüglich ggf. mit dem entsprechenden Formular oder per Telefon, mit den jeweiligen Angaben, gemeldet werden
- Informationsweitergabe an den Träger erfolgt zeitnah
- die Meldepflicht ist die Grundlage zur heimaufsichtlichen Beratung, Prüfung, Bewertung und gemeinsamen Reflexion mit dem Träger

Meldepflicht nach §8a SGB VII

Meldungen nach diesem Paragraph ergeben sich:

- bei einer akuten Kindeswohlgefährdung
- nach Einschätzung einer erfahrenen Fachkraft

Nachdem der Fall gemeldet wurde, geht es darum diesen auch aufzuarbeiten. Dabei ist das Vertrauen eine wichtige Grundlage und Voraussetzung für die Erziehungspartnerschaft und die Zusammenarbeit im Team.
Bei der Aufarbeitung gilt es die Vertrauensbasis und Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person wieder herzustellen.

Wichtig dabei ist:

- offen miteinander kommunizieren
- alle Seiten (psychologische, soziale & rechtliche) gleich betrachten
- frühzeitige und schnelle Hilfe hinzuziehen
- sowohl bei nicht bestätigtem als auch bestätigtem Verdacht müssen Sicherheitslücken und Übergriffe reflektiert werden

Der Träger soll ebenfalls in die Aufarbeitung durch seine seelische Begleitung und Eltern / Mitarbeitergespräche einbezogen werden.
Ebenso können uns folgende Maßnahmen bei der Verarbeitung eines Ereignisses unterstützen.

- Gespräche mit Eltern und Mitarbeitern, evtl. mit fachlicher externer Hilfe
- Supervision
- Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen durch Beratungsstellen wahrnehmen
- Aufarbeitung der Eltern/Dritten durch Elternabend
- regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzepts
- weitere Bausteine ins Schutzkonzept bringen
- Abschlussgespräch nach Aufarbeitung der Maßnahme

6 VERNETZUNG und KOOPERATION

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme.
Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern erhalten bei den unten aufgeführten Stellen Unterstützung und Hilfe.

o Träger, Ansprechpartner Pfarrer Meyer
o Koordinierter Kinderschutz/KOKI Ansbach
o Jugendamt Ansbach / Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
o „Heilpädagogische Praxis Hain" in Sausenhofen
o Mobile sonderpädagogische Hilfe Neuendettelsau
o Beratungsangebote der Diakonie z.B. Schuldnerberatung, Alleinerziehende

7 ADRESSEN und QUELLEN

Adressen

Träger „Kindergarten und Krankenpflegeverein"
1. Vorsitzender Pfarrer Meyer
Schulstraße 5
91732 Merkendorf
09826/1200

KOKI Ansbach
Würzburger Str. 16
91522 Ansbach
0981 9723178

Amt für Familie und Jugend
Nürnberger Str. 32
91522 Ansbach
0981 51261

Jungendamt Ansbach
Crailsheimstraße 1
Frau Hahnel
0981/4685532

Heilpädagogische Praxis
Hermann Hain
Sausenhofen 8
91723 Dittenheim
09831 883337

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Am Kohlschlag 7
91564 Neuendettelsau
09874 86320

Diakonisches Werk Ansbach e.V.
Karolinenstr. 29
91522 Ansbach
0981 96906-0

Beratungsstelle:

- Erziehungsberatung: 0981/468-5555
- Ehe- Familien- und Lebensberatungsstelle: 0981/2349
- Beratungsstelle für seelische Gesundheit: 0981/14440
- Staatlich Anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen: 0981/4661490
- Rauhreif, Hilfe bei sexualisierter Gewalt: 0981/98848

Notrufnummern:

- Polizei: 110
- Polizei Ansbach: 0981/9094121
- Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
- Kinder- und Jugendtelefon: 116-111
- Elterntelefon – 0800/1110550
- Hilfetelefon Sexueller Missbrauch: 0800/2255530
- weißer Ring Hilfe bei Vergewaltigung: 0800/116-006
- Telefonseelsorge: 0800/111-0-111
- psychiatrische Krisendienst für Jugendliche und Kinder: 0180/6553000
- Hotline für vermisste Kinder: 116-000

Quellen

- Fachliche Beratung durch Dr. Timo Meister. M.A. Frühe Bildung, B.A. Kindheitspädagoge, Erzieher
- Fortbildung des Landratsamtes mit der Ressourcenwerkstatt Bamberg
- „Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes" des Ev. KITA – Verband Bayern
- „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen" des bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales
- Dokumentationsbögen:
  www.elk-wue.de

  - Falldokumentation siehe Seite 39
  - Angaben zum Vorfall siehe Seite 41 bis 42
  - Verdachtsklärung & Gefährdungseinschätzung siehe Seite 43 bis 44
  - Meldungsbogen siehe Seite 45
  - Hinweise zur Meldung siehe Seite 46 bis 47
  - Krisenteam siehe Seite 48
  - Gesprächsdokumentation siehe Seite 49 bis 50
  - Gesprächsleitfaden Erstberatung siehe Seite 55 bis 57